

Seite: 18
Ressort: Wirtschaft

Mediengattung: Wochenzeitung
Auflage: 17.996 (gedruckt) ¹ 16.132 (verkauft) ¹
17.056 (verbreitet) ¹

¹ IVW 1/2012

Oberlandesgericht Karlsruhe zur Bedeutung der Honorarzone

HOAI und Auftragswertschätzung

Ein öffentlicher Auftraggeber hatte Ingenieurleistungen für die technische Ausrüstung des Küchenneubaus einer Justizvollzugsanstalt europaweit ausgeschrieben. Der geschätzte Auftragswert lag bei 367 500 Euro. An dem Verfahren beteiligten sich mehrere Bieter. Die Vergabestelle hob die Ausschreibung jedoch auf und begründete dies mit notwendigen Korrekturen in den Vergabeunterlagen.

Später forderte der Auftraggeber unter anderem einen Ingenieur erneut zur Angebotsabgabe auf. In dem Aufforderungsschreiben wurde darauf hingewiesen, dass im Laufe des Verfahrens die anrechenbaren Kosten durch eine abgeschlossene Machbarkeitsstudie weiter konkretisiert worden seien und das geschätzte Honorar nunmehr unter dem EU-Schwellenwert liege, weshalb das Verfahren auf rein nationaler Ebene durchgeführt werde.

Der Auftragsgegenstand war jedoch weiterhin identisch mit dem des aufgehobenen EU-Verfahrens. Der Ingenieur rügte die bloß nationale Ausschreibung

als vergaberechtswidrig. Er begründete dies unter anderem damit, dass der Auftraggeber die Honorarzone III anstatt II hätte vorgeben müssen. Zudem sei es der Vergabestelle verwehrt, durch bindende Vorgaben das durch die HOAI vorgegebene Basishonorar zu unterschreiten. Würde die Honorarzone III zugrunde gelegt, werde der EU-Schwellenwert überschritten.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe (Beschluss vom 4. Mai 2022 - 15 Verg 1/22) wies die Einwände des Ingenieurs zurück. Nach § 76 Abs. 1 Satz 2 VgV bleiben auf die zu erbringende Leistung anwendbare Gebühren- oder Honorarordnungen unberührt. § 76 VgV steht der Auftragswertschätzung somit nicht entgegen, insbesondere nicht die Zuordnung der ausgeschriebenen Ingenieurleistungen zur Honorarzone II.

Denn das Honorar zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem leistenden Ingenieur kann unabhängig von der HOAI vereinbart werden. Die Vergabestelle ist nicht an die HOAI gebunden. Die Vorgabe verbindlicher Honorare für

die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren verstößt gegen Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG. Das hat der Europäische Gerichtshof bereits am 4. Juli 2019 (Az.: C-377/17) so entschieden. Im Hinblick auf dieses Urteil der europäischen Richter ist gerade auch § 76 Abs. 1 Satz 2 VgV mit Wirkung vom 19.11.2020 geändert worden. Ein öffentlicher Auftraggeber kann nicht an den Vorgaben der HOAI festgehalten werden, obwohl durch die Änderung von § 76 Abs. 1 Satz 2 VgV eine Bindungswirkung an die HOAI gerade beseitigt wurde. Die HOAI kann damit der Auftragswertschätzung nicht entgegenstehen, selbst wenn die Angebote aufgrund der Zuordnung zur Honorarzone II unter dem Basishonorar der angeblich einschlägigen Honorarzone III lägen, entschied der baden-württembergische Vergabesenat. > holger Schröder
Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Wörter: 389

Urheberinformation: DIZdigital: Alle Rechte vorbehalten – Verlag Bayerische Staatszeitung, München